

Gemeinde Wildberg

Vorlage	Vorlage-Nr:	38/BV/152/2017
federführend:	Datum:	06.07.2017
Zentrale Verwaltung und Finanzen	Verfasser:	Schulz, Heike
	Fachbereichsleiter/-in:	Knebler, Silvana
Zahlung von höheren Aufwandsentschädigungen für Wahlvorstandsmitgliedern		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	17.08.2017	38 Gemeindevertretung Wildberg

1. Sach- und Rechtslage:

Die Wahlordnungen der unterschiedlichen Wahlarten stellen den Gemeinden frei, den Mitgliedern der Wahlvorstände eine **zusätzliche** Entschädigung neben den gesetzlich festgeschriebenen Aufwandsentschädigungen/Erfrischungsgeldern aus ihrem Haushalt zu zahlen. Dies bedarf eines Beschlusses.

Für Bundestagswahlen sind gesetzlich vorgeschrieben:

Vorsitzender: 35,00 €

für jedes weitere Mitglied: 25,00 €

Für Landtags- und Kommunalwahlen sind gesetzlich festgeschrieben:

für jedes Mitglied: 21,00 €

Wahlen zum Europäischen Parlament fallen mit Kommunalwahlen zusammen, daher wird der o.g. Betrag ausgezahlt.

Die nach Wahlgesetzen zu zahlenden Aufwandentschädigungen werden im Amtshaushalt des Amtes Treptower Tollensewinkel ausgewiesen.

Sollten Gemeindevertreter gleichzeitig zu Wahlvorstandsmitgliedern berufen sein, unterliegen diese dem Mitwirkungsverbot nach § 24 KV M-V.

2. Beschlussvorschlag:

Option 1

Die Gemeinde zahlt allen Mitgliedern des Wahlvorstandes Wildberg eine über die gesetzlich festgelegte Höhe der Aufwandsentschädigung nach BWO, EuWO, LKWO M-V oder anderen Abstimmungen hinausgehende Entschädigung von €.

Option 2

Die Gemeinde zahlt den Mitgliedern des Wahlvorstandes Wildberg eine über die gesetzlich festgelegte Höhe der Aufwandsentschädigung nach BWO, EuWO, LKWO M-V oder anderen Abstimmungen hinausgehende Entschädigung

nach Funktion differenziert für

Wahlvorsteher: €

allen anderen Mitgliedern: €

Diese zusätzlichen Aufwandsentschädigungen sind Bestandteile der jährlichen Gemeindehaushalte..

Anlage/n: Keine